

Tit. 8.9.4 RdSchr. 15c

Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Ansprüchen bei einer Spende von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen

Tit. 8 – § 27 SGB V - Krankenbehandlung -> Tit. 8.9 – Spenden mit Auslandsbezug

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Ansprüchen bei einer Spende von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 15c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 8.9.4 RdSchr. 15c – Spender ist GKV-versichert - Empfänger aus dem Ausland (EU/EWR bzw. der Schweiz)

(1) In Fällen, in denen ein bei einer deutschen Krankenkasse Versicherter ein Organ für einen im Ausland versicherten Empfänger spendet, besteht für den Spender kein Anspruch auf Leistungen nach §§ 27 Abs. 1a und § 44a SGB V . Ausschlaggebend hierfür ist, dass der Leistungsanspruch nach § 27 Abs. 1a SGB V nur dann für einen Organspender vorgesehen ist, wenn der Organempfänger bei einer deutschen Krankenkasse versichert ist. Zudem sieht das Gesetz keine rechtliche Grundlage für Ansprüche des Spenders auf im Zusammenhang mit der Organspende medizinisch notwendige Leistungen gegenüber seinem Versicherungsträger vor. Dementsprechend wäre der Versicherungsträger des ausländischen Empfängers für die Übernahme der Kosten und die Erstattung des Verdienstauffalls zuständig.

(2) Besteht aufgrund der für den ausländischen Organempfänger anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften kein Anspruch auf Erstattung des Verdienstauffalls für den Organspender, ist zur Vermeidung einer Versorgungslücke der entstandene Verdienstauffall durch dessen Krankenkasse zu erstatten. Dem Organspender ist der entstandene Verdienstauffall in der Höhe zu erstatten, wie es das jeweils nationale Recht bei Arbeitsunfähigkeit vorsieht, demnach für GKV -versicherte Organspender nach § 44a SGB V . Sofern die für den ausländischen Organempfänger anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften einen (ggf. nur teilweisen) Anspruch auf Erstattung des Verdienstauffalls für den "grenzübergreifenden" Organspender vorsehen, liegt eine Versorgungslücke für den Organspender nicht vor, weshalb eine weitergehende Erstattung des Verdienstauffalls durch die Krankenkasse des Organspenders nicht mehr vorzunehmen ist.

(3) Bei einer Anfrage des ausländischen Trägers, ob Leistungen für den Spender übernommen werden, ist diesem demnach mitzuteilen, dass die auf den Organspender entfallenden Kosten für Sachleistungen nicht und der entstandene Verdienstauffall nur bei fehlendem Anspruch gegenüber dem ausländischen Träger übernommen werden können.